

Sitzung des Bauausschusses
am
14.09.2022
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Franzl

StR Stefan Grünfelder

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Gerhard Pfrombeck

StR Alexander Wittmann

ab TOP 2

Niederschriftführer/in:

Stefan Hackenberg

Entschuldigt fehlen:

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:10 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. 13. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße
Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)
2. 10. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 "Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße"
Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)
3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)
4. Erlass einer örtlichen Bauvorschrift
Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Vorberatung)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag nach BImSchG gemäß § 4 zum Errichten und Betreiben einer ortsfesten LNG-Abfüllstation Gewerbepark, Frixing, 84513 Erharting
6. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 6.1. Errichtung einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Gerätehalle in der Nähe der Mühldorfer Straße (BV-Nr. 2022/32)
 - 6.2. Umbau und Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses in ein Mehrfamilienhaus an der Hauptstraße 24 (BV-Nr. 2022/33)
 - 6.3. Umbau und Nutzungsänderung einer Gastronomie in eine Wohnung an der Hauptstraße 5 (BV-Nr. 2022/35)
 - 6.4. Errichtung einer Tiefgaragenrampen-Überdachung an der Kirchstraße 1 (BV-Nr. 2022/36)
7. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - 7.1. Errichtung einer Garage für einen Oldtimer-Traktor an der Heinrichstraße 20 (BV-Nr. 2022/34)
 - 7.2. Errichtung einer 1,60 m hohen Einfriedung an der Stifterstraße 8 (BV-Nr. 2022/37)
8. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Neubau eines Wohnhauses mit Einzelgarage an der Mühldorfer Straße 92 - 94 (BV-Nr. 2021/104)
9. Information über erteilte Genehmigungsverfahren
10. Nachträge (entfällt)
11. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

- 11.1. Nächste Veranstaltung der Gesundheitsreihe "Gesund in Töging"
- 11.2. Aktuelle Situation und Aussichten im Hinblick auf die gestiegenen Strompreise
- 11.3. Stand zu Baumfällungen und -pflanzungen sowie zur Umstellung der Straßenlaternen auf LED; Strombedarf Weihnachtsbeleuchtung
- 11.4. Aktueller Stand zum Umbau des ehemaligen Polizeigebäudes an der Hauptstraße 28
- 11.5. Errichtung eines Skaterplatzes
- 11.6. Neues Spielgerät am Spielplatz bei der Dortmunder Straße
- 11.7. Dauerlader der PKW-E-Ladestation am Rathausplatz
- 11.8. Umgestaltung des Hubmühle-Hangwaldes

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**13. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße
Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24. März 2022 den Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße mit Begründung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2022 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von Dienstag, den 24. Mai 2022 bis zum Freitag, den 24. Juni 2022 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 25. Januar 2022, lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 28. April 2022 bis zum Freitag, den 24. Juni 2022 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt:

- 1.) **InfraServ**
Das Bauvorhaben weist keine Berührungspunkte mit der Ethylenpipeline auf.
Keine Einwände
- 2.) **Kommunale Energienetze Inn-Salzach und Stadtwerke Mühldorf**
Keine Einwände
- 3.) **LRA Bodenschutz**
Keine Äußerung
- 4.) **Strotög**
Ein Hauptspannungskabel quert im Bereich der zukünftigen Grundstückszufahrt (795/48). Kabel kann vor Ort verbleiben wird geduldet.
- 5.) **Gemeinde Polling**
Keine Äußerung
- 6.) **Isartalverein**
Weder Anregungen noch Bedenken
- 7.) **Landesamt für Denkmalpflege**

Bei Auffinden von Bodendenkmälern wird das Landesamt entsprechend des Denkmalschutzgesetzes verständigt.

8.) Regierung von Oberbayern

Der Änderung steht nichts entgegen. Die Planung entspricht den raumordnerischen Erfordernissen der Innen- und Außenentwicklung und des Flächensparens im Sinne des Landesentwicklungsprogramms.

9.) Verbund

Es bestehen keine Bedenken.

10.) Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Keine Einwände

11.) Amt für Landwirtschaft und Forsten

Keine Einwände

12.) Kreisbrandrat

Es haben sich keine Anforderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes ergeben.

13.) LRA Immissionsschutz

Die überschlägige Berechnung des LRAs ergibt, dass ohne Abschirmung an der nächstgelegenen Baugrenze zur Straße auf der Flurnummer 796/48 der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV zur Tagzeit um 6 dB(A) und zur Nachtzeit um 9 dB(A) überschritten wird.

Allerdings existiert mit der bestehenden Schallschutzwand in diesem Bereich bereits eine Abschirmung. Diese bestehende Schallschutzmaßnahme (Schallschutzwand bzw. -wall) wird zur Verdeutlichung zusätzlich im Plan dargestellt. Bezüglich des Schallschutzes wird folgende Festsetzung mit aufgenommen:

„Bei Wohngebäuden auf der Fl. Nr. 796/48 darf im Osten und Süd-Osten das bewertete Schalldämm-Maß der Außenwände einen Wert von $R'_{w} = 50$ dB und das bewertete Schalldämm-Maß des Daches einen Wert von $R'_{w} = 40$ dB nicht unterschreiten und es sind Fenster der Schallschutzklasse IV zu verwenden. Durch eine geeignete Grundrissorientierung ist sicherzustellen, dass schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 im Obergeschoss, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, über eine Fensteröffnung, die nicht nach Osten oder Südosten ausgerichtet ist, belüftet werden können. Ist dieses nicht möglich ist für die Räume eine fensterunabhängige schallgedämmte Belüftungseinrichtung vorzusehen.“

Der Hinweis bezüglich der Wärmepumpen wird zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Altötting besteht mit der Festsetzung hinsichtlich der Schallschutzklasse IV für die Fenster sowie für die Raumorientierung Einverständnis. Zu den Festsetzungen hinsichtlich der Wände und des Daches kann keine Aussage getroffen werden.

14.) Gemeinde Winhöring

Keine Äußerung

15.) Wasserwirtschaftsamt

Keine Einwände, Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

16.) Kommunale Energienetze Inn-Salzach

Keine Einwände

17.) LRA Gesundheitsamt

Keine Äußerung

18.) Telekom

Die Leitungsverläufe liegen außerhalb der Baugrenzen. Die Hinweise werden beachtet.

19.) Wildes Bayern

Grundsätzlich keine Einwände, Hinweise werden beachtet.

20.) LRA Naturschutz

Bei Verwirklichung des Bauvorhabens und einer damit verbundenen eventuellen Fällung von Bäumen wird beachtet, dass die Fällung nur zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar erfolgen darf und der Wurzelbereich angrenzender Gehölze möglichst geschützt wird. Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung mit aufgenommen.

21.) LRA Bauleitplanung

Rechtschreibung und Tippfehler werden entsprechend korrigiert.

Die Eintragung bezüglich der Geschossigkeit „E+1“ wird für alle drei Parzellen vorgenommen und der Plan wird entsprechend korrigiert.

22.) LRA Hochbau

Keine Äußerung

23.) LRA Landschaftspflege

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden als solches durchaus als sinnvoll erachtet, jedoch erscheint es rechtlich problematisch bei einem bestehenden Bebauungsplan mit vorhandenem Baubestand zusätzliche Festsetzungen, die den gesamten Geltungsbereich betreffen, hinzuzufügen. Auch erscheint eine abweichende Festsetzung für bestimmte Parzellen hier nicht sinnvoll.

24.) LRA Tiefbau

Die Zufahrt wird über die Lechfeld-Straße erfolgen. Ein Anschluss an die Kreisstraße ist nicht beabsichtigt.

25.) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Keine Einwände. Es befinden sich keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße mit Begründung in der Fassung vom 14.09.2022 als Satzung zu beschließen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**10. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 "Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße"
Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen und Satzungsbeschluss (Vorbera-
tung)**

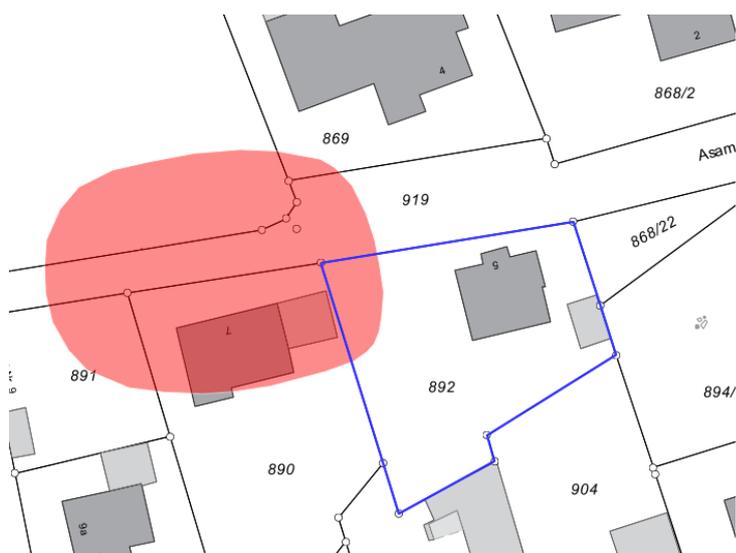
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) um Stellungnahme gebeten. In deren Stellungnahme, hat das BLfD auf das Bodendenkmal mit der Aktennummer D-1-7741-0018, Körpergräber des frühen Mittelalters, hingewiesen.

Das Bodendenkmal liegt teilweise im Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“.

Deshalb sind für Erdarbeiten auf dem Grundstück eine Erlaubnis nach Art. 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz notwendig.

Um zu klären, welche Auswirkungen das Bodendenkmal auf die Planung und die Bauausführung haben kann, ist mit allen Beteiligten sowie mit einem Vertreter des BLfD am 27. September 2022 ein Termin geplant. In diesem wird die weitere sinnvolle Vorgehensweise erörtert.

Lage des Bodendenkmals (rote Fläche) im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (blau umrandet) - unmaßstäblich



Aus diesen Gründen kann der Punkt in dieser Sitzung nicht behandelt werden und wird in einer der nächsten Sitzungen besprochen.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Töging-Unterhart"
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)**

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ soll zum 3. Mal geändert werden.

Das Änderungsgebiet liegt im Nordosten der Stadt Töging am Inn, im Norden und Süden des dort befindlichen „Gewerbegebiets Töging-Unterhart“, nordöstlich der Autobahnausfahrt 21 der A94. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 1940/7, Nähe A 94, 1945/0, Franz-Marc-Straße 3, 1945/8, Franz-Marc-Straße 1 und 1945/12, Franz-Marc-Straße.

Das Plangebiet ist vollständig als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Anlass der Planungsänderung ist die wirtschaftliche Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes. Durch geringe Anpassungen der bereits vorhandenen Baufenster und der Bauweise soll ein Lückenschluss erfolgen. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll durch Festsetzungen der Baugrenzen ein größerer Spielraum für eine Bebauung und die Voraussetzung für eine Nachverdichtung geschaffen werden. Durch die Erlaubnis zusätzlicher Baukörper und neuer Baukörperlängen auf ausreichend großen Grundstücken soll die Möglichkeit der Nachverdichtung zulässig werden. Somit kann ein wichtiger Beitrag zum Flächensparen geleistet werden. In diesem Zuge muss auch eine Anpassung der grünordnerischen Maßnahmen erfolgen.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern fest. Der gesamte Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 28.222 m². Da aber auf dieser Fläche großteils bereits zulässige Grundflächen festgesetzt sind, müssen diese nicht berücksichtigt werden. Lediglich auf dem 6.184 m² großen Grundstück Fl.-Nr. 1940/7 der Gemarkung Töging a.Inn wird das bestehende Baufenster vergrößert. Die gesamte zulässige Grundfläche beträgt auf dem Grundstück nach der Änderung nur ca. 4.950 m², sodass die 20.000 Quadratmeter bei Weitem unterschritten werden.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Dies hat das Landratsamt Altötting per E-Mail vom 06.09.2022 bestätigt.

Der Bebauungsplan könnte also im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Folgende Festsetzungen sind noch zu ändern:

Bauweise

Der Bebauungsplanentwurf vom 14.09.2022 setzt die „abweichende Bauweise“ nur im Geltungsbereich der 3. Änderung fest.

„Die "abweichende Bauweise" wird wie folgt definiert: Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, jedoch darf die Länge von Gewerbebauten maximal 100 m betragen.“

Der Urbebauungsplan Nr. 13 setzt eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO fest. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den heutigen Bau der CLAAS Südostbayern GmbH, Franz-Marc-Straße 12, erweitert. Im Erweiterungsbereich findet sich dann erstmals die o. g. Festsetzung der abweichenden Bauweise.

Im Erweiterungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 (Trinks) wurde ebenfalls eine abweichende Bauweise festgesetzt, welche eine Länge von Gewerbebauten mit maximal 125 m zulässt.

Es ist städtebaulichen nicht begründbar, wieso durch die 3. Änderung im Urbebauungsplangebiet im Norden und Süden eine abweichende Bauweise mit bis zu 100 m langen Gewerbebau-

ten zulässig ist, in der Mitte jedoch lediglich 50 m. Die abweichende Bauweise sollte im gesamten Geltungsbereich des Urbebauungsplanes festgesetzt werden.

Die bisherigen Festsetzungen einer abweichenden Bauweise finden sich nur in den Erweiterungsgebieten von Claas und Trinks.

Auch aus Gründen der Nachverdichtung und des Flächensparens ist es sinnvoll im gesamten Geltungsbereich des Urbebauungsplanes eine abweichende Bauweise mit bis zu 100 m langen Gewerbebauten festzusetzen. Betroffen wären die Grundstücke Franz-Marc-Straße 2, 4, 5, 6, 7 und 8.

Wandhöhe

Die Wandhöhe wird wie folgt definiert:

„Die Wandhöhe ist das Maß von der Oberkante Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.“

Was hier fehlt ist ein unterer Bezugspunkt. Zwar ist dieser mit Oberkante Fertigfußboden benannt, allerdings steht der untere Bezugspunkt zur Disposition des Bauherren.

Es ist eine Festsetzung aufzunehmen, bspw. in der Form, dass die Oberkante Fertigfußboden maximal 25 cm über einem Kanaldeckel, bei welchem die Höhe nach DHHN2016 (Deutsches Haupthöhennetz) festzusetzen ist, liegen darf. Der Bezugspunkt (im Beispiel der Kanaldeckel) ist zeichnerisch im Bebauungsplan sowie in der Legende darzustellen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Tögging-Unterhart“ zum 3. Mal zu ändern.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 14. September 2022 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Tögging-Unterhart“ zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen, unter der Voraussetzung dass die vorstehenden Änderungen an den Festsetzungen zur abweichenden Bauweise und Wandhöhe noch eingearbeitet werden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, dass die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Erlass einer örtlichen Bauvorschrift
Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von
Kinderspielplätzen (Vorberatung)**

A) Problem

Nach Art. 7 Abs. 3 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen (= Spielplatzpflicht).

Die große Masse der Wohnbauvorhaben wird vom Landratsamt Altötting als Unterer Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO behandelt.

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde allerdings nicht die kompletten Regelungen der BayBO, sondern tatsächlich nur die Übereinstimmung mit den Vorschriften über Abstandsflächen in Art. 6 BayBO sowie den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO.

Das bedeutet, dass die Spielplatzpflicht nicht im Prüfprogramm des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens enthalten ist. Eine Baugenehmigung würde also erteilt werden, obwohl ein eigentlich anzulegender Kinderspielplatz in den Bauantragsunterlagen nicht enthalten ist.

Ähnliches gilt für die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage (...) ist genehmigungsfreigestellt, wenn (...), sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO nicht widerspricht. Die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung liegen also vor, obwohl in den Antragsunterlagen – trotz Spielplatzpflicht - kein Kinderspielplatz enthalten ist.

Lediglich im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO werden die Anforderungen nach den Vorschriften der BayBO, also auch die Spielplatzpflicht, geprüft. Das Baugenehmigungsverfahren findet aber nur Anwendung bei Sonderbauten, welche – wie oben beschrieben – nur einen kleineren Teil der Wohnbauvorhaben ausmacht.

Es liegt also derzeit eine Ungleichbehandlung bei den verschiedenen Genehmigungsverfahren bzw. der Genehmigungsfreistellung vor. Bei Sonderbauten wird die Spielplatzpflicht geprüft, bei Nicht-Sonderbauten nicht. Wenn die Spielplatzpflicht in dem Genehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren nicht geprüft wird, ist auch davon auszugehen, dass die Spielplatzpflicht nicht erfüllt wird.

B) Lösung

Durch das Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), welches großteils am 1. Februar 2021 in Kraft getreten ist, wurden unter anderem der Art. 7 Abs. 3 BayBO (Kinderspielplätze) und die Ermächtigung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften bezüglich der Spielplatzpflicht in Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO erheblich geändert und erweitert. Die Gesetzgebung hat sich in Art. 7 Abs. 3 BayBO auf die Grundaussagen zurückgezogen und die Ausformung der Spielplatzpflicht den

Gemeinden zugeordnet. Es wurde den Gemeinden überlassen in örtlichen Bauvorschriften Regelungen zur Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie über die Ablöse der Spielplatzpflicht, zu erlassen. Damit wurden detaillierte Regelungen auf gemeindlicher Ebene überhaupt erst möglich.

Die Regelungen des Art. 7 Abs. 3 BayBO sind weiterhin durch das Landratsamt Altötting als Untere Bauaufsichtsbehörde anzuwenden und zu vollziehen.

Mit Erlass einer Kinderspielplatzsatzung, bei welcher es sich um eine örtliche Bauvorschrift im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO handelt, wird eine Gleichbehandlung der Bauherren in den verschiedenen Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren hinsichtlich der Herstellung von Kinderspielplätzen erreicht. Durch die Kinderspielplatzsatzung „rutscht“ der Punkt Spielplatzpflicht als „Regelung örtlicher Bauvorschrift im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO“ sowohl in den Prüfkatalog des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens, als auch in die Voraussetzungen zur Genehmigungsfreistellung hinein.

Folgende Gemeinden im Landkreis Altötting haben bereits eine Kinderspielplatzsatzung erlassen:

- Markt Markt l vom 21.04.2021
- Stadt Burghausen vom 14.07.2021
- Gemeinde Halsbach vom 11.01.2022
- Gemeinde Kirchweidach vom 18.01.2022
- Gemeinde Feichten a.d.Alz vom 19.01.2022
- Garching a.d.Alz vom 11.07.2022

Die Gemeinden Halsbach, Kirchweidach und Feichten a.d.Alz bilden mit der Gemeinde Tyrlaching die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach.

Die Stadt Töging a.Inn hat erste Erfahrungen mit den Kinderspielplatzsatzungen abgewartet, das Thema aber von Anfang an als sehr interessante Möglichkeit erkannt.

C) Alternativen

Kein Erlass einer Kinderspielplatzsatzung, womit es bei der Ungleichbehandlung der Bauherren bleibt. Die Spielplatzpflicht wird – wie bisher auch – nur bei Sonderbauten im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Eine Gleichbehandlung der Bauherren in allen Verfahren kann auf andere Weise nicht erreicht werden.

D) Kosten

Durch den Erlass der Kinderspielplatzsatzung, wird es in Zukunft vermehrt dazu kommen, dass das Landratsamt die Bauherren auffordert, einen privaten Kinderspielplatz anzulegen bzw. diesen bereits in den Bauantragsunterlagen aufzunehmen, da ansonsten eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann bzw. die Voraussetzungen einer Genehmigungsfreistellung nicht vorliegen. Die Kinderspielplatzsatzung führt also dazu, dass in der Realität vermehrt private Kinderspielplätze angelegt werden, was bei den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu Kosten führt.

Zu beachten ist hier allerdings, dass die Kinderspielplätze auch bisher schon angelegt werden hätten müssen, dies nur nicht geprüft wurde. Mehrkosten gegenüber der bisher schon geltenden rechtlichen Pflicht entstehen nicht.

Sollte die Anlegung eines Kinderspielplatzes nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig sein, steht es der Stadt frei, einen Kinderspielplatzablösevertrag abzuschließen. Allerdings ist hier auch zu beachten, dass dafür natürlich die Kosten entfallen, die Anlegung des Kinderspielplatzes verursacht hätten.

Die Mindestgröße eines Kinderspielplatzes beträgt 60 m². Ein solcher Kinderspielplatz ist notwendig bis zu einer Wohnfläche von 1.000 m². Die Ablöse eines 60 m² großen Kinderspielplatzes kostet laut Satzungsentwurf 10.800 €. Bei den 180 €/m² Bruttofläche Kinderspielplatz handelt es sich um durchschnittliche Herstellungskosten, Unterhaltskosten sind hier nicht eingerechnet. Der Bodenrichtwert des Grundstücks ist ebenfalls nicht enthalten, was grundsätzlich möglich wäre.

Bei der Regelung der Ausgestaltung der Spielplatzpflicht unterliegen die Gemeinden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da durch die Kinderspielplatzsatzung Inhalt und Schranken des Grundeigentums nach Art. 14 Grundgesetz bestimmt werden.

Diese Satzung über die Anlage und Unterhaltung von privaten Spielplätzen regelt einen wichtigen Bereich der sozialen Wohlfahrtspflege. Mit der Spielplatzpflicht wird dem allgemeinen Bedürfnis entsprochen, für Kinder den im Interesse ihrer Betätigung und Entwicklung notwendigen Spielraum im Freien zu schaffen. Kinderspielplätze gehören in Töging a.Inn zum attraktiven Wohnen auch bei Nachverdichtungsmaßnahmen dazu.

Die Stadt Töging a.Inn unterhält momentan 10 öffentliche Kinderspielplätze, die auf das gesamte Stadtgebiet verteilt sind.

Aus der Gesetzesbegründung, Drucksache 18/8547:

Zu Nr. 3 (Art. 7 Abs. 3 BayBO)

Die Änderung in Nr. 3 nimmt eine gemeindefreundliche Ausgestaltung der Spielplatzpflicht vor. Das aus dem Stellplatzrecht bewährte Modell wird umfassend auf die Pflicht zum Spielplatznachweis übertragen. Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen die Spielplatzpflicht ihren Bedürfnissen entsprechend auszugestalten.

Der neue Satz 2 gestaltet die Möglichkeiten zur Erfüllung der Spielplatzpflicht parallel zu den Möglichkeiten des Stellplatznachweises (Art. 47) aus. Die Spielplatzpflicht kann in dreierlei Weise erfüllt werden: Durch Nachweis des Spielplatzes auf dem Baugrundstück, durch Nachweis auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück und durch Spielplatzablöse. Mit der ausdrücklichen Regelung der Spielplatzablöse wird eine Forderung aus der städtischen Vollzugspraxis aufgegriffen. Gerade in Städten macht das Anlegen mehrerer kleiner Spielplätze in unmittelbar räumlichem Zusammenhang keinen Sinn, wenn es sich anbietet, einen größeren „zentralen Spielplatz“ herzustellen. Diese Möglichkeit wird den Städten und Gemeinden nun eingeräumt.

Konsequent enthält der neue Satz 4 eine Regelung über die Verwendung der mit der Spielplatzablöse erzielten Gelder. Die Regelung beschränkt die Verwendungsmöglichkeit bewusst nicht auf Spielplätze, sondern ermöglicht generell die Herstellung oder den Unterhalt von örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen. So erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen Gelder zur Gestaltung ihrer kinder- und jugendpolitischen Einrichtungen zu verwenden.

Der Satzungsentwurf ist der Kommunalaufsicht im Landratsamt Altötting abgestimmt. Per E-Mail vom 08.08.2022 wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass nach Ansicht der Kommunalaufsicht der Satzungsentwurf soweit in Ordnung ist.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die nachfolgende Satzung zu beschließen:

Satzung

über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Stadt Töging a.Inn (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) Vom _____

Die Stadt Töging a.Inn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Töging a.Inn.
- (2) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO.
- (3) Die Satzung regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze sowie die Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.
- (4) Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Sie ist ebenfalls anzuwenden, wenn sich durch Errichtung eines weiteren Gebäudes oder durch Änderung oder Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes die Anzahl der Wohnungen auf mehr als drei Wohnungen erhöht.
- (5) Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie in sonstigen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die abweichende Regelungen treffen, gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (6) Weitere Anforderungen nach Art. 7 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Bepflanzungen auf dem Kinderspielplatz und in unmittelbarer Nähe dürfen nicht giftig oder in sonstiger Weise gefährlich sein.

§ 3 Größe des Kinderspielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Bruttofläche von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Kinderspielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Wohnfläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Kinderspielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerwohnungen, Wohnungen bis einschließlich 50 m² Wohnfläche, Wohnungen in einem Boardinghouse, Studentenwohnheim, Lehrlingswohnheim oder einem Seniorenheim, altersgerechtes Wohnen (Altenwohnung) und betreutes Wohnen.
- (4) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung anzuwenden.

§ 4 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m² Bruttofläche (Mindestgröße) sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel, Rutsche, Wippe, Klettergerüst usw.) auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² Bruttofläche sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m² Bruttofläche mit mindestens vier Spielgeräten auszustatten. Die Spielgeräte sind jeweils mit einem geeignetem Fallschutz auszustatten.
- (3) Kinderspielplätze mit 60 m² Bruttofläche (Mindestgröße) sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² Bruttofläche sind ortsfeste Sitzgelegenheiten mit mindestens drei Sitzplätzen und mit mehr als 90 m² Bruttofläche sind ortsfeste Sitzgelegenheiten mit mindestens vier Sitzplätzen einzuplanen.
- (4) Kinderspielplätze und die Anlagen, die deren Einrichtung dienen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

§ 5 Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, für die ein Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann ein Ablösevertrag mit der Stadt Töging a.Inn geschlossen werden.
- (2) Ein Ablösevertrag kann auch über bestehende Kinderspielplätze für bestehende Gebäude geschlossen werden. Nach Abschluss des Ablösevertrags kann der Kinderspielplatz rückgebaut werden.
- (3) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Töging a.Inn. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn der Kinderspielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.
- (4) Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist der Vertrag dem Genehmigungsfreistellungsantrag beizulegen.

§ 6 Höhe des Ablösebetrags

Die Ablöse beträgt für einen Kinderspielplatz je Quadratmeter Bruttofläche gemäß § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz 180,00 €.

§ 7 Verwendung der Ablöse

Die Stadt Töging a.Inn hat den Geldbetrag für die Ablösung des Kinderspielplatzes für die Herstellung oder Unterhaltung einer städtischen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Abs. 3 BayBO.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 10 Anwesend waren: 10

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag nach BImSchG gemäß § 4 zum Errichten und Betreiben einer ortsfesten LNG-Abfüllstation Gewerbepark, Frixing, 84513 Erharting

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1323/1 der Gemarkung Erharting, Gewerbepark 14, 84513 Erharting, soll eine LNG-Tankstelle errichtet und betrieben werden.

Das Grundstück befindet sich in der Zone IIIB (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn.

Der Bauherr hat einen Ausnahmeantrag zu den jeweils betroffenen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung gestellt.

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 – Veränderung der Erdoberfläche: Verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird.

→ Durch die Errichtung der LNG Anlage wird die Schutzfunktion der Deckschichten nicht gemindert. Keine der Anlagenteile enthalten wassergefährdende Stoffe.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 – Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen: verboten

→ Der Stoff LNG ist nicht wassergefährdend, während der Errichtung und dem Betrieb der LNG Anlage ist mit keinen wassergefährdenden Stoffen zu rechnen.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 – Straßen- und Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern: Verboten, sofern die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) nicht eingehalten werden.

→ Die gesamte Entwässerung wird von 24-Autobahn-Raststätten GmbH 24 – RE Real Estate GmbH businessPARK Osterhofener Straße 12, 93055 Regensburg erneut geplant. Die RiStWag wird bei der Planung eingehalten.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 – Durchführung von Bohrungen: Verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen.

→ Bei der Errichtung der LNG Anlage werden keine Bohrungen in den Boden ausgeführt. Außer die Versorgerleitungen und die Fundamente der LNG Anlage wird nichts in den Boden errichtet

Zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes aufgrund von zusätzlichen Bauvorhaben (Netto Logistikzentrum, Hermes) wird das gemeindliche Einvernehmen von Seiten der Stadt Töging a. Inn verweigert.

Der Bauausschuss nimmt den Ausnahmeantrag zu den jeweils betroffenen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zur Kenntnis und verweigert einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Gerätehalle in der Nähe der Mühldorfer Straße (BV-Nr. 2022/32)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1150/2 der Gemarkung Töging a. Inn, Nähe Mühldorfer Straße, soll eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Gerätehalle errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Das Bauvorhaben ist ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Es dient einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher erteilt werden.

Das Grundstück ist weder an die städtische Wasserversorgung oder Kanalisation angeschlossen.

Eine Wasser- und Abwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Umbau und Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses in ein Mehrfamilienhaus an der Hauptstraße 24 (BV-Nr. 2022/33)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 743/2 der Gemarkung Töging a. Inn, Hauptstraße 24, soll ein bestehendes Wohn- und Geschäftshaus in ein Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen umgebaut und umgenutzt werden.

Die Bestandswohnung bleibt erhalten und es werden zusätzlich zwei neue Wohnungen errichtet.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet (MI) nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Töging a. Inn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ vom 24.11.1998 (§ 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

Umbau und Nutzungsänderung einer Gastronomie in eine Wohnung an der Hauptstraße 5 (BV-Nr. 2022/35)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 693/2 der Gemarkung Töging a. Inn, Hauptstraße 5, soll eine Gastronomie in eine Wohnung umgenutzt werden.

Die Bestandswohnung bleibt erhalten und es wird zusätzlich eine neue Wohnung errichtet.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet (MI) nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Töging a. Inn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ vom 24.11.1998 (§ 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Bei der Beschlussfassung waren nur neun Stadträte anwesend.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung einer Tiefgaragenrampen-Überdachung an der Kirchstraße 1 (BV-Nr. 2022/36)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 720 der Gemarkung Töging a. Inn, Kirchstraße 1, soll eine Tiefgaragenrampen-Überdachung errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Tiefgaragenrampen-Überdachung soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung einer Garage für einen Oldtimer-Traktor an der Heinrichstraße 20 (BV-Nr. 2022/34)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1058/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Heinrichstraße 20, soll eine Garage für einen Oldtimer-Traktor errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bundesbahn – Eichendorff – Heinrichstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO sind Garagen im Sinn des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m² verkehrsfrei.

Die Fläche der geplanten Garage beträgt 24 m².

Nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO dürfen Gebäude mit einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9,00 m in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsfläche errichtet werden.

Die Garage weist eine Länge von 6,00 m auf. Es besteht keine weitere Grenzbebauung. Somit werden die 9,00 m nicht überschritten.

Zusätzlich überschreitet die geplante mittlere Wandhöhe von 2,68 m nicht die maximalen zulässigen 3,00 m. Somit ist das Bauvorhaben verkehrsfrei.

Die Garage soll allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung einer 1,60 m hohen Einfriedung an der Stifterstraße 8 (BV-Nr. 2022/37)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1076/19 der Gemarkung Töging a. Inn, Stifterstraße 8, soll eine 1,60 m hohe Einfriedung errichtet werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO sind Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2,00 m verfahrensfrei.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bundesbahn – Westgrenze der Grundstücke 1048 – 1050 – Nordgrenze 1051 – Eichendorffstraße – Heinrichstraße – Innwerkskanal – Ostgrenze Fl.-Nr. 639 und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Der Bebauungsplan schreibt unter Nr. 4 vor:

*„Straßeneinfriedungen sind als grüne Maschendrahtzäune, als senkrechte Lattenzäune oder als Hanichelzäune zugelassen. Die Höhe der Zäune darf einschl. Sockel 1,00 m nicht überschreiten. Dabei muss sich der Zaunverlauf dem natürlichen Gelände anpassen.
Werden Maschendrahtzäune als Straßeneinfriedungen ausgeführt, sind sie mit Laubgewächsen (keine Thuja) bodenständiger Art wie Schlehe, Weißdorn, Eberesche, Mehlbeere, Haselnuss, Liguster, Schneeball o. ä. in Heckenform oder dichten Gruppen zu hinterpflanzen.“*

Die geplante 1,60 m hohe Einfriedung überschreitet die vorgegebenen 1,00 m.

Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswasser dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diesen einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Neubau eines Wohnhauses mit Einzelgarage an der Mühldorfer Straße 92 - 94 (BV-Nr.
2021/104)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1292/12 der Gemarkung Töging a.Inn, Mühldorfer Straße 92-94 soll ein Wohnhaus mit Einzelgarage errichtet werden.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 02.02.2022 behandelt.

Hier wurden zwei verschiedene Varianten behandelt.

Bei Variante 1 bestand das Wohnhaus aus Erd-, Ober- und Dachgeschoss. Die Wandhöhe betrug laut Planung 6,60 m.

Bei Variante 2 bestand das Wohnhaus aus Erd- und Dachgeschoss. Die geplante Wandhöhe betrug 4,25 m.

Der Bauausschuss bevorzugte Variante 2, erteilte aber für beide Varianten das gemeindliche Einvernehmen.

Jetzt hat der Bauherr im Rahmen des Vorbescheids neue Unterlagen eingereicht.

Nach den neuen Unterlagen ist demnach ein Wohngebäude mit Erdgeschoss und Obergeschoss sowie einer maximalen Wandhöhe von 6,25 m vorgesehen. Dies entspricht dem Bebauungsplan.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Auf dem Grundstück ist eine Firstrichtung von West nach Ost festgesetzt. Bei dem Bauvorhaben soll die Firstrichtung von Nord nach Süd verlaufen. Hierfür wird ein Antrag auf Befreiung der festgesetzten Firstrichtung eingereicht.

Allerdings soll sowohl das Wohnhaus sowie die Garage außerhalb jeglicher überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Hierfür ist auch noch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Zufahrt zur Garage ist aus Richtung der Mühldorfer Straße geplant. Einer Neuanlage einer Grundstückszufahrt von der Mühldorfer Straße wurde seitens der Stadt Töging a. Inn zugestimmt. Es handelt sich um eine Kreisstraße. Das Landratsamt Altötting hat auch keine Einwände (Schreiben vom 09.06.2022).

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Information über erteilte Genehmigungsverfahren

Folgende Genehmigungsverfahren wurden von der Stadt Töging a. Inn erteilt:

- Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Enzianstraße 17 a

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Nachträge (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Nächste Veranstaltung der Gesundheitsreihe "Gesund in Töging"

StR Blaschke informiert, dass am Mittwoch den 28. September 2022 um 18:30 im Seminarhaus „NETZWERK“ (Werkstraße 14) Teil 7 der Gesundheitsreihe „Gesund in Töging“ stattfindet.

Das Thema ist „Knochenbrüche im Alter...immer die Auswirkungen von Osteoporose?“.

StR Blaschke freut sich, dass er hierfür als Referenten den Chefarzt Prof. Dr. med. Christian Pfeifer und den Leitenden Oberarzt Stefan Krilles von der Unfallchirurgie Altötting vom Innklinikum Altötting und Mühldorf gewinnen konnte.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Aktuelle Situation und Aussichten im Hinblick auf die gestiegenen Strompreise

StR Neuberger spricht die gestiegenen Strompreise an. Diese haben auch Auswirkungen auf die Töginger Bürger und Bürgerinnen. Er will wissen, ob es bereits Aussichten der strotög auf die Strompreise für nächstes Jahr gibt.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass noch keine Aussage zu den Strompreisen der strotög für 2023 getroffen werden kann. Es sind bereits ca. 75 % des Strombedarfs an der Strombörse gekauft worden, eine Kalkulation ist aber derzeit noch nicht möglich.

StR Neuberger bittet auch darum zu versuchen, bei der Bundesregierung eine Änderung der Strompreisbildung über das Merit-Order-Prinzip zu erwirken.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Stand zu Baumfällungen und -pflanzungen sowie zur Umstellung der Straßenlaternen auf LED; Strombedarf Weihnachtsbeleuchtung

StR Harrer bittet darum, in einer der nächsten Sitzungen den Stand zu Baumfällungen und –pflanzungen sowie zur Umstellung der Straßenlaternen auf LED-Beleuchtung, vorzustellen. Im Hinblick auf die gestiegenen Strompreise, sollte zudem geprüft werden, ob eine Beschleunigung dieser Umstellung möglich ist.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass man ständig dabei ist die Straßenbeleuchtung auf LED umzustellen. Der Flaschenhals, an welchem eine schnellere Umstellung scheitert, sind fehlende Personalkapazitäten bei der strotög.

Weiter gibt der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst bekannt, dass die Weihnachtsbeleuchtung bereits auf LED umgestellt wurde.

StR Franzl bittet darum, in den nächsten Sitzungen aufzuzeigen, wie hoch der Strombedarf der Weihnachtsbeleuchtung ist und welche Kosten diese verursacht.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Aktueller Stand zum Umbau des ehemaligen Polizeigebäudes an der Hauptstraße 28

StR Harrer erkundigt sich über den aktuellen Stand des Umbaus des ehemaligen Polizeigebäudes an der Hauptstraße 28.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst teilt mit, dass es keinen neuen Sachstand zu vermelden gibt.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Errichtung eines Skaterplatzes

StR Franzl bedauert, dass der Skaterplatz im östlichen Bereich des Parkplatzes am Bahnhof nicht errichtet werden kann. Der Bau des Parkplatzes wurde staatlich gefördert. Aus diesem Grund darf der Parkplatz bis 2026 keiner anderen Nutzung zugeführt werden.

StR Franzl bittet darum, sich weiter um ein Grundstück für den Skaterplatz zu bemühen. Eventuell östlich vom Bahnhof oder durch Miete eines Grundstücks. Eventuell kann hierfür ein Grundstück im Industriegebiet gewonnen werden.

Weiter bedauert er, dass sein Antrag von der Mai Stadtratssitzung aus dem Jahr 2021 noch nicht behandelt wurde und bittet darum, diesen in einer angemessenen Frist auf die Tagesordnung zu setzen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass er gerne einen Skaterplatz errichten würde, aber leider kein geeignetes Grundstück in Aussicht steht. Seit 30 Jahren ist ein Skaterpark immer wieder Thema im Stadtrat. Die bisher errichteten Skaterparks mussten nach kurzer Zeit immer wieder abgebaut werden. Wenn diesmal ein Skaterpark errichtet wird, muss dies auf einem soliden Fundament beruhen.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Neues Spielgerät am Spielplatz bei der Dortmunder Straße

StR Grünfelder lobt das neue Spielgerät am Spielplatz bei der Dortmunder Straße. Er würde gerne wissen, wann dieses für die Öffentlichkeit freigegeben wird. Derzeit ist es noch abgesperrt.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Dauerlader der PKW-E-Ladestation am Rathausplatz

StR Grünfelder bittet darum, etwas gegen die Dauerlader an der PKW-E-Ladestation am Rathausplatz zu unternehmen. Diese blockieren stundenlang die Lademöglichkeit.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 14.09.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Umgestaltung des Hubmühle-Hangwaldes

StR Grünfelder erkundigt sich über Planungen zur Umgestaltung des Hubmühle-Hangwaldes.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass es Zielkonflikte gibt. Der Landkreis Altötting als Eigentümer möchte den Wald möglichst naturnah belassen, wogegen die Stadt Töging a. Inn den Hangwald eher als Naherholungsgebiet für die Töginger Bevölkerung nutzen möchte. Er erklärt, dass sich in der Sache wohl erst dann etwas bewegen wird, wenn der Hangwald von der Stadt Töging a.Inn erworben werden kann.

StR Harrer teilt mit, dass Anfang Oktober ein Gespräch in der Sache mit einem Fachmann stattfinden wird, um einen „Naturlehrpfad“ wieder entstehen zu lassen, am besten in Zusammenarbeit mit den Schulen.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 17.11.22

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Stefan Hackenberg